

## § 9 Polizeiliche Massnahmen im Besonderen

Für den polizeilichen Gewahrsam gilt ganz allgemein, dass die in Verwahrung genommene Person, wenn möglich sofort<sup>386</sup>, sonst aber spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt werden muss. Andernfalls muss in dieser Zeit die gesetzlich zulässige Überweisung an die zuständige Behörde<sup>387</sup> veranlasst werden (Art. 133 Abs. 2 LVG). Im Zusammenhang mit dem Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen kann eine Person, die auf frischer Tat bei der Missachtung dieses Betretungsverbot es erappt wird, von der Landespolizei für längstens 24 Stunden in polizeiliche Verwahrung genommen werden (Art. 30k PolG).

### *c) Andere Formen des polizeilichen Gewahrsams*

Art. 83 PolDOV kennt neben dem Sicherheitsgewahrsam noch weitere Tatbestände des polizeilichen Gewahrsams, denen aber keine eigenständige Bedeutung zukommt.<sup>388</sup> Es ist dies die Festnahme von Personen, die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder anderen freiheitsentziehenden Massnahmen entzogen haben (Abs. 1 Bst. b). Der polizeiliche Gewahrsam steht hier in engem Zusammenhang mit einer rechtskräftig angeordneten Freiheitsentziehung. Bei der Festnahme, die zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Landesverweisung notwendig ist (Abs. 1 Bst. c), handelt es sich dementsprechend um eine polizeiliche Vollzugshilfe.

## 9. Wegweisung und Fernhaltung

### *a) Begriff und Zulässigkeit*

Unter Wegweisung und Fernhaltung versteht man, dass eine Person vorübergehend von einem Ort weggewiesen oder ihr vorübergehend verboten werden kann, einen Ort zu betreten. Beide Massnahmen können gegen einzelne oder eine unbestimmte Vielzahl von Personen ergehen. Die Wegweisung und Fernhaltung sind zulässig, um die betroffenen Perso-

---

386 Dies bedeutet, dass jede Verzögerung, die sich nicht sachlich begründen lässt, zu unterlassen ist. Vgl. Götz, S. 110, Rdnr. 293.

387 Vgl. § 127 ff. StPO.

388 Vgl. Reinhard, S. 241.